



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

**Reglement über die Gebühren
im Bauwesen (GebR Bau)**

Ausgabe 2020

Auflageexemplar Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
1.1 Gegenstand	3
1.2 Bemessung	4
1.3 Erhebung.....	4
II. SPEZIALFINANZIERUNG BAUWESEN	6
III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
GENEHMIGUNG	7
AUFLAGEZEUGNIS.....	7
TEILREVISIONEN.....	7

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee erlassen gestützt auf

- Artikel 89 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998;
- Artikel 37 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 6. Juni 2007;

folgendes

Reglement über die Gebühren im Bauwesen (GebR Bau)

I. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz der Gebührenpflicht

Art. 1 Die Gemeinde erhebt Gebühren für die von ihr erbrachten Dienstleistungen und Hoheitsakte im Rahmen von Baubewilligungs-, Gewässerschutzbewilligungs- und Baupolizeiverfahren.

Besondere Aufwendungen

Art. 2 ¹ Sie hat daneben Anspruch auf vollständigen Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit den Baubewilligungs-, Gewässerschutzbewilligungs- und Baupolizeiverfahren entstehenden Auslagen.

² Zu diesen gehören insbesondere:

- a Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Fotokopien, Pläne, Datenträger, Reise- und Spesenentschädigungen, Zeugengelder sowie Material- und Publikationskosten;
- b Gebühren von Amts- und Fachstellen;
- c Expertenonorare, Gutachten von Fachgremien, technische Untersuchungen, Gebühren Brandschutzaufgaben und Prüfung Energietechnischer Massnahmenachweis, etc.;
- d Allenfalls auf den Gebühren erhobene Steuern von Bund und Kanton zum jeweils geltenden Steuersatz.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Gebührenbestimmungen.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Art. 3 ¹ Keine Gebühren werden erhoben für:

- a Auskünfte an Mitglieder von Behörden, politische Parteien und Medienschaffende;
- b Fahrkosten der Mitarbeitenden für die Teilnahme an Sitzungen mit der Baubewilligungsbehörde und bei Augenscheinen.

² Weitere Ausnahmetatbestände sind in der Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (GebVo Bau) geregelt.

³ Das für den Gebührenerlass kompetente Organ (Art. 20 Abs. 2 und 3) kann zudem bestimmte Leistungen auf vorgängiges Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreien, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt.

Gebührentarife

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat regelt die Tarife in der GebVo Bau.

² Die Tarife bezeichnen die Gebühren in Frankenbeträgen.

1.2 Bemessung

Grundsätze

Art. 5 ¹ Die einzelne Gebühr ist in der Regel so zu bemessen, dass die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur gedeckt werden (Vollkostenrechnung).

² Der Gesamtertrag an Gebühren des Verwaltungszweigs soll den Gesamtaufwand grundsätzlich nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

³ Soweit nicht Pauschalgebühren (Art. 7) erhoben werden, sind Gebühren aufgrund des im Einzelfall durch eine Leistung veranlassten Verwaltungsaufwandes und gegebenenfalls aufgrund des Interesses der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Leistung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).

Bemessungsarten

Art. 6 Die Gebühren werden pauschal, nach einem Gebührenrahmen oder nach Aufwand bemessen.

Pauschaltarif

Art. 7 ¹ Mit Gebühren nach einem Pauschaltarif werden Leistungen unabhängig von dem im Einzelfall verursachten Aufwand, ausschliesslich gestützt auf Durchschnittskosten, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als fünf Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühren der Teuerung an (Basis LIK Dezember 2015; Stand Dezember 2019 = **101,8 Punkte**).

Rahmentarif

Art. 8 Bei Rahmentarifen legt die Verwaltung die Gebühr im Einzelfall nach den Bemessungsgrundsätzen von Artikel 5 fest. Dabei ist sie an die Unter- beziehungsweise Obergrenze des Tarifrahmens gebunden.

Aufwandtarif

Art. 9 ¹ Mit Gebühren nach Aufwandtarif wird der volle Personal- und Infrastrukturaufwand für eine bestimmte Leistung abgegolten (Vollkosten).

² In der Regel werden Zeittarife in Rechnung gestellt, die den gesamten, im Zusammenhang mit einer Leistung stehenden Personal- und Infrastrukturaufwand abdecken (Vollkosten). Diese Zeittarife betragen je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation:

- a Zeittarif I: CHF 80.00 pro Stunde
- b Zeittarif II: CHF 100.00 pro Stunde
- c Zeittarif III: CHF 120.00 pro Stunde

³ Die Aufwandgebühren werden nach dem Zeitbedarf berechnet, der erforderlich ist, um die konkrete Leistung zu erbringen. Dabei wird in der Regel auf die Viertelstunde aufgerundet. Die erste Viertelstunde ist gebührenfrei.

⁴ Der Gemeinderat überprüft die Zeittarife regelmässig und passt sie gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen an.

1.3 Erhebung

Gebührenschildnerin /-schuldner

Art. 10 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung oder einen Hoheitsakt nach diesem Reglement sowie der gestützt darauf erlassenen GebVo Bau veranlasst, verursacht oder nutzt.

Kostenvorschuss	Art. 11 Die für die Leistungserbringung zuständige Verwaltungsabteilung kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung oder der Hoheitsakt erbracht werden.
Benachrichtigung über ausserordentlichen Aufwand	Art. 12 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ausserordentlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Zuständigkeit	Art. 13 Soweit die Gemeinde nichts anderes festlegt, werden Gebühren durch die für die Leistungserbringung zuständige Verwaltungsabteilung erhoben.
Fälligkeit, Inkasso	Art. 14 ¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig. Sie werden sofort und vollständig in Rechnung gestellt. ² Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die zuständige Verwaltungsabteilung geschuldete Gebühren und Auslagen, sofern die Verfügung nicht bereits mit der Rechnungstellung erfolgt ist.
Mahnung und Betreibung	Art. 15 ¹ Nach Ablauf von 30 Tagen wird unter Ansetzung einer 10-tägigen Nachfrist gemahnt. ² Eine allfällige zweite Mahnung ist gebührenpflichtig. ³ Nach erfolgloser zweiter Mahnung wird gegen die Schuldnerin oder den Schuldner die Betreibung eingeleitet.
Verzugszins	Art. 16 Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Art. 15 Abs. 1) sind geschuldet: a ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugssinssatzes; b die Inkassogebühren und –auslagen.
Verzicht auf Inkasso	Art. 17 Erreichen Gebühren und Auslagen im Einzelfall den Betrag von a 10 Franken nicht, so kann die Verwaltung auf das Inkasso verzichten; b 100 Franken nicht, so kann die Finanzabteilung nach der erfolglosen zweiten Mahnung auf weitere Inkassohandlungen verzichten.
Geringfügige Beträge	Art. 18 Gebühren von weniger als 20 Franken sind in der Regel sofort in bar einzukassieren. Ist dies nicht möglich, so ist der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner ein ausgefüllter Einzahlungsschein ohne schriftliche Abrechnung zuzustellen.
Ratenzahlung und Stundung	Art. 19 Auf entsprechendes Gesuch hin kann die Finanzabteilung Ratenzahlungen und Stundungen über einen Zeitraum von maximal einem Jahr seit Rechnungstellung gewähren.
Gebührenerlass	Art. 20 ¹ In Rechnung gestellte Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Entrichtung der Gebühr für sie oder ihn eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

- ² Zuständig für den Gebührenerlass sind:
a bis 100 Franken die Finanzabteilung;
b über 100 Franken der Gemeinderat.

³ Grundsätzlich nicht erlassen werden Aufwandgebühren für Leistungen, die einen unerwartet hohen Aufwand verursacht haben, auf den die gebührenpflichtige Person jedoch hingewiesen worden ist (Art. 12).

Verjährung

Art. 21 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 135 bis 138) sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

⁵ Vorbehalten bleiben Verjährungs- und Verwirkungsregelungen in der besonderen Gesetzgebung.

II. Spezialfinanzierung Bauwesen

Zweck

Art. 22 ¹ Die Gemeinde führt zum Rechnungsausgleich eine zweiseitige Spezialfinanzierung Bauwesen.

² Diese ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Einlagen in die Spezialfinanzierung

Art. 23 ¹ Der Spezialfinanzierung werden alle Einnahmen und Ausgaben aus den Baubewilligungs-, Gewässerschutzbewilligungs- sowie Baupolizeiverfahren gutgeschrieben bzw. belastet.

² Daneben wird sie durch jährliche Sockelbeiträge der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinden geäufnet.

Zusätzliche Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 24 Der Gemeinderat beschliesst über zusätzliche Entnahmen aus der Spezialfinanzierung, unabhängig von der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.

Verzinsung

Art. 25 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 26 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst, verursacht oder genutzt hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Ausführendes Recht

Art. 27 Der Gemeinderat erlässt alle zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 28¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Mit dem Inkrafttreten werden die Art. 27 bis 36 des Gebührenreglements vom 4. Dezember 1996 aufgehoben.

Genehmigung

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Herzogenbuchsee.

Herzogenbuchsee am 12. Juni 2019

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Markus Loosli

Rolf Habegger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Reglement vom 13. Mai 2019 bis zum 12. Juni 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Oberaargau vom 09. Mai 2019 publiziert.

Herzogenbuchsee, 12. Juni 2019

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Habegger

Teilrevisionen

--	--